Berechnung des Mindestbetrages der Allgemeinen Rücklage

In der Allgemeinen Rücklage muß für Betriebsmittel der Kasse mindestens 1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vorhanden sein (§ 20 Abs. 2 KommHV).

Ausgaben der Verwaltungshaushalte der letzten drei vorangehenden Jahre:

	€
Rechnung 2021	75.395.482
Rechnung 2022	80.912.013
Plan 2023	86.959.400
Summe	243.266.895
Jahresdurchschnitt (: 3) =	81.088.965
davon 1 % =	810.890 Mindestbetrag